



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-14-10

= RSS-E 9/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Oliver Fichta, Mag. Matthias Lang und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26. März 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller Deckung für den Schadenfall vom 2.1.2014, Schadenfall Nr. [REDACTED], zu gewähren.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für die Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Versicherung ist u.a. eine Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Haushaltsversicherung eingeschlossen.

Art 10 der Allgemeinen Bedingungen zur Haushaltsversicherung - HH1 lautet:

„Artikel 10

Welche Gefahren sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere (...)"

Am 2.1.2014 führte der Antragsteller auf einem ihm von der Urbarialgemeinde [REDACTED] zugewiesenen Waldstück Schlägerungsarbeiten für den Eigenbedarf durch. Im Zuge dieser Arbeiten beschädigte ein 23 m hoher umfallender Baum den Traktor des Hrn. [REDACTED], Bruder des Antragstellers.

Der Antragsteller beehrte von der Antragstellerin die Deckung des Schadens iHv rd. € 2.500,--.

Diese lehnte mit Email vom 16.1.2014 an die Antragstellervertreterin die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)in der gegenständlichen Angelegenheit teilen wir mit, dass laut den zur Anwendung kommenden Versicherungsbedingungen sich die Versicherung auf Schadenersatzansprüche aus den Gefahren des täglichen Lebens gemäß versichertem Risiko erstreckt.

Das Fällen von Bäumen zählt nicht mehr zu den Gefahren des täglichen Lebens im Rahmen der zur Anwendung kommenden Versicherungsbedingungen. Wir können daher keine Versicherungsleistung erbringen und ersuchen um Ihr Verständnis (...)". Auf telefonische Nachfrage der

Antragstellervertreterin wurde erklärt, nach den Richtlinien der Antragsgegnerin sei das Fällen von 23m hohen Bäumen keine Gefahr des täglichen Lebens, sondern lediglich das Fällen von Obstbäumen oder Bäumen in „Mannshöhe“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag des Antragstellers vom 4.2.2014. Er beehrte die „Feststellung, dass die Holzfällung im Rahmen „Selbstwerber“ sehr wohl als „Gefahr des

täglichen Lebens" anerkannt" werde sowie die „Zahlung der Schadensumme“ durch die Antragsgegnerin. Der Antragsteller brachte vor, es handle sich sehr wohl um eine Gefahr des täglichen Lebens und verwies auf die umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Frage. Das Holzfällen als sog. „Selbstwerber“ sei in ländlichen Bereichen Usus.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 4.3.2014 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach der allgemeinen Bedeutung der Worte dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren erfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss (RS0081099).

Nach Art 12 der ABH 2004 umfasst die private Haftpflichtversicherung auch Schäden, die aus Gefahren des täglichen Lebens resultieren. Dieser Gefahrenbereich wird von der Rechtsprechung dahingehend umschrieben, dass Ungeschicklichkeiten aller Art, soweit sie nicht auf Bosheitsakte oder erkennbar gesetzwidriges Handeln zurückzuführen sind, gedeckt sind. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde, nicht aber ein von vornherein geplanter Bosheitsakt, für den es außer der Lust am Zerstören keine Motivation gibt (vgl 7 Ob 119/04g; RSS-0003-12-11=RSS-E 7/12).

Aus Sicht der Schlichtungskommission ist die Schlägerung von Holz für den privaten Verbrauch als Selbstwerber im Hinblick auf die zitierte Judikatur aufgrund der Aktenlage als Gefahr des täglichen Lebens zu beurteilen.

Daher ist grundsätzlich Deckung für den Schadenfall zu gewähren.

In der Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt der Versicherer die Erfüllung der Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) sowie die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer vom Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung (...) (Art 1, Pkt. 2.1 AHVB).

Der Rechtsschutzanspruch des Versicherungsnehmers ist ein solcher auf Abwehr von Forderungen Dritter, aber doch wohl nur von unberechtigten Forderungen, denn berechnete sind, was dem fundamentalen Grundsatz von der Einheit der Rechtsordnung entspricht, nicht abzuwehren, sondern zu erfüllen (Heiss/Lorenz, VersVG § 149 Anm 3).

Dem Antragsteller kann daher nur die Deckung dem Grunde nach zugesprochen werden, ob der Antragsteller dem Geschädigten für den erlittenen Schaden überhaupt haftet, kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens satzungsgemäß nicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang sei aber auf § 176 Abs 3 ForstG hingewiesen, der die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im

Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ausschließt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 26. März 2014